

Röntgen: NRW-Ministerium kündigt Kontrollen in allen Krankenhäusern an

Nicht jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter einer Klinik oder Praxis darf Röntgenaufnahmen anfertigen. Es reicht nicht, wenn Mitarbeiter de facto zu dieser Arbeit befähigt sind. Vielmehr müssen auch die formalen Voraussetzungen stimmen. Das nordrhein-westfälische Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales will jetzt in allen Kliniken während der Notfall- und Bereitschaftsdienste überprüfen, ob die strengen Voraussetzungen der Röntgenverordnung, die wir hier noch einmal erläutern, eingehalten werden (siehe auch Kasten unten).

von Gerd Nawrot

Die Röntgenverordnung legt sowohl den Kreis derjenigen Personen, die eine Röntgenuntersuchung anordnen dürfen, wie auch derjenigen, die "Röntgenstrahlen auf Menschen anwenden" dürfen, exakt fest:

1) Ob und in welcher Weise Röntgenstrahlen auf einen Menschen angewendet werden dürfen, ist von einer Ärztin bzw. einem Arzt mit der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde festzulegen (§ 24 Abs. 3; § 3 Abs. 3 Nr. 2 RöV).

Dies bedeutet für **Ärztinnen und Ärzte im Praktikum**, daß Sie selbständig **keine** Röntgenaufnahmen anordnen bzw. keine Röntgenstrahlen auf Menschen anwenden dürfen, da eine selbständige Röntgentätigkeit die Approbation voraussetzt. Für Ärztinnen und Ärzte ist eine Fachkunde für Röntgendiagnostik Voraussetzung, um Röntgenleistungen anordnen oder durchführen zu dürfen. Das gilt auch im Nachtdienst oder Wochenenddienst. Tritt ein Strahlenschaden ein, wird das Fehlen einer Fachkunde als sog. "Übernahmeverschulden" berücksichtigt werden müssen.

2) Röntgenstrahlen auf Menschen anwenden dürfen außer Ärztinnen und Ärzten nur hierfür speziell ausgebildete Radiologieassistentinnen bzw. -assistenten und Medizinisch-Technische Assistentinnen bzw. Assistenten. Medizinisches Assistenzpersonal, das **unter stän-**

Das NRW-Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

hat der Ärztekammer Nordrhein zur "Durchführung der Röntgenverordnung (RöV) im Notfall- und Bereitschaftsdienst in Krankenhäusern" folgendes mitgeteilt:

Im Rahmen eines Überprüfungsprogramms werden die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz des Landes NRW in den Zeiten, in denen Notfall- und Bereitschaftsdienste anfallen, alle Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen überprüfen.

Es soll dabei auf die strengen Vorgaben der Röntgenverordnung erneut hingewiesen werden. Da diese Vorgaben seit Januar 1988 allen Beteiligten hinreichend bekannt seien, könnten in Einzelfällen Anordnungen oder Bußgeldverfahren nicht ausgeschlossen werden.

Das Thema "Arbeitsschutz im Gesundheitswesen" stehe im Jahr 1996 im Mittelpunkt der Tätigkeit der Arbeitsschutzverwaltung in Nordrhein-Westfalen, so das Ministerium. Hierzu habe die Arbeitsschutzverwaltung (Staatliche Ämter für Arbeitsschutz des Landes NRW, früher Staatliche Gewerbeaufsichtsämter) ein Arbeitsprogramm entwickelt, das die Überwachung der Schutzvorschriften der Röntgenverordnung zum Inhalt hat.

Anlaß für dieses Programm sei unter anderem die Feststellung eines Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz im Jahr 1995, daß von 12 stichprobenartig überprüften Krankenhäusern 11 die Vorschriften der Röntgenverordnung nicht ausreichend beachtetten.

GN

diger Aufsicht und Verantwortung einer zur Anordnung von Röntgenaufnahmen berechtigten Ärztin bzw. Arztes tätig ist, muß für diese Tätigkeit über die erforderlichen **Kenntnisse im Strahlenschutz** verfügen und eine **Bescheinigung** der Ärztekammer darüber besitzen.

Dies bedeutet, daß **Arzthelferinnen** und beispielsweise **OP-Personal**, aber insbesondere auch Auszubildende, die **keine Strahlenschutzkurse absolviert haben und somit keine Bescheinigung der Ärztekammer besitzen, auch unter ärztlicher Aufsicht Röntgengeräte nicht bedienen dürfen**. Das gleiche gilt für **Medizinisch-Technische Laborassistentinnen bzw. -assistenten**. Tritt ein Röntgenscha-den ein, so würde das Fehlen dieser Voraussetzungen bei der Schadenszurechnung berücksichtigt werden müssen.

*Weitere Auskünfte zur Röntgen- und Strahlenschutzverordnung erteilt Ihnen die
Ärztekammer Nordrhein
– Abteilung Weiterbildung –*

telefonisch:

Frau Sander Tel: 0211 - 4302-236

Frau Koenen Tel: 0211 - 4302-235/242

oder schriftlich:

Tersteegenstraße 31, 40474 Düsseldorf

*oder nach Telefax-Anfrage unter:
0211 - 4302-404*